



## **Satzung vom 24.04.2008**

### **Tourismusgemeinschaft Muldental Waldenburg e.V.**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Tourismusgemeinschaft Muldental Waldenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldenburg.

Das Gemeinschaftsgebiet umfasst das Territorium der Gebietskörperschaften Gemeinde Remse, Stadt Waldenburg und der Ortsteil Wolkenburg-Kaufungen der Stadt Limbach-Oberfrohna. Der Verein ist unter der Registriernummer VR 574 eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein hat zur Aufgabe, den Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Region Muldental zwischen Glauchau und Penig zu fördern und in Zusammenarbeit mit angrenzenden Städten, Landkreisen und Regionen zu koordinieren. Der Verein bündelt und vertritt die Interessen von Kommunen, Verbänden und Unternehmen mit dem Schwerpunkt Tourismus und Fremdenverkehr und unterstützt die Entwicklung von Tourismus und tourismusnaher Dienstleistung.
- (2) Der Verein ist wirtschaftsfördernd tätig. Das gezielte gemeinsame Marketing und Angebotsmanagement soll die Nachfrage an Produkten und Dienstleistungen touristischer und tourismusnaher Einrichtungen und Unternehmen erhöhen.
- (3) Die Aktivitäten des Vereins haben das Ziel, den Bekanntheitsgrad des Waldenburger Muldentals zu erhöhen und die Attraktivität der Tourismus- und Freizeitangebote zu steigern.
- (4) Der Verein verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
- (5) Zu den Aufgaben des Vereins gehören:
  1. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder auf dem Gebiet des Tourismus und den Zielen des Vereins dienendes Marketing.
  2. die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Marken „Muldental“ und „Tal der Burgen“ und die Erhöhung der Attraktivität des touristischen Angebotes.
  3. die Pflege der Zusammenarbeit mit den sächsischen Tourismusverbänden, den Landestourismusverbänden und allen anderen Einrichtungen, die der Zielrichtung des Vereins nicht widersprechen, unabhängig ihrer territorialen Struktur und Zuständigkeit im In- und Ausland.
  4. die Förderung, Vermittlung und Austausch von Ideen und Visionen mit dem Ziel zeitgemäße touristische Angebote und Produkte vordergründig im Interesse der Vereinsmitglieder zu entwickeln und zu vermarkten .

5. die Unterstützung der Gebietskörperschaften bei Entwicklung, Aufbau und Koordinierung der tourismusorientierten Infrastruktur.
  6. die Förderung der Kommunikation durch den Austausch aktueller Informationen und der Abstimmung zwischen den am touristischen Leistungsprozess Beteiligten.
  7. die Förderung und Bündelung eigenständiger Marketingaktivitäten der Mitglieder und die Herausgabe von Werbeformaten.
  8. die Pflege und Weiterentwicklung einer den Zielen des Vereins entsprechenden, eigenverantwortlichen Öffentlichkeitsarbeit.
  9. die Beratung bei fremdenverkehrsrelevanten Projekten und Konzeptionen, die den Wirkungskreis des Vereins berühren.
  10. Pflege von Traditionen, Brauchtum und kulturell regionaler Besonderheiten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (7) Die Mittel des Vereins sind nur für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
  - (8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
  - (9) Der Verein kann zur Erledigung seiner Aufgaben einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufnehmen sowie Geschäftsbesorgungen für Dritte übernehmen. Die Ziele des Vereins dürfen jedoch nicht ausschließlich durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes verfolgt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Jedermann kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (3) Organisationen, Unternehmen sowie juristische Personen können ordentliche oder fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder üben kein Stimmrecht aus.

### **§ 4 Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragssteller die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
  - Auflösung der Körperschaft
- (2) Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten möglich.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, fristgemäß Anträge in der Mitgliederversammlung einzureichen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, Vermittlung, Beratung und Unterstützung durch die Organe des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- (3) Ehrenmitglieder haben beratende Stimme.
- (4) Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Vermögensanspruch.
- (5) Die Mitglieder haben fristgemäß ihre Beiträge zu entrichten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu wahren und zu fördern.

## **§ 7 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge.
- (2) Eine Beitragssatzung regelt die Höhe der zu zahlenden Beiträge.
- (3) Begründete Abweichungen von der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssatzung, sind in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand zu entscheiden.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.  
Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
  - e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - f) Beschlussfassung über die gestellten Anträge
  - g) Sonstiges

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen:  
Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.  
Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - D) Auflösung des Vereins
- (3) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließen, die Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und einem anwesenden Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins
- b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. sowie bis zu 4 weiteren Vorstandmitgliedern.
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.  
Zur Vertretung des Vereins sind beide berechtigt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (8) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

Zur Leitung der Geschäftsstelle kann ein Geschäftsführer gemäß § 30 BGB bestellt werden. Er erledigt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Weisungen des Vorstandes. Er nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 14 Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung der Geschäftsgebühren werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 15 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

## **§ 17 Vermögensverwendung**

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das verbleibende Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung einzusetzen. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die zur Auflösung einberufene Mitgliederversammlung.

## **§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglieder ist Hohenstein-Ernstthal.

Der Satzungsbeschluss erfolgte am 24.04.2008.

Waldenburg 11.02.2009

Pohlers  
Vorsitzender Tourismusgemeinschaft Mudental-Waldenburg e.V.